

Textliche Festsetzungen

- 1) In allen Baugebieten darf die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses die Höhe von 120m, gemessen von der Straßenkrone nicht überschreiten
- 2) In allen Baugebieten ist der unmittelbar hinter der Straßenbegrenzungslinie gelegene Vorgarten gärtnerisch zu gestalten
- 3) Im Kerngebiet (MK) sind an der Straßenbegrenzungslinie und zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, Einfriedungen nicht höher als 0,40 m zulässig.

Aufhebungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG sind die für das Plangebiet bisher gültigen Bebauungspläne für den Bereich dieses Planes aufgehoben.

Damit treten außer Kraft die entsprechenden Teile

- a) der Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Buderich Kreis Grevenbroich, vom 6.10.1960 i.V. mit der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1.4.1939
- b) des Fluchtlinienplanes vom 2.12.1938 förmlich festgestellt am 2.3.1939
- c) des Bebauungsplanes-Fluchtlinienplanes (Blatt 1) vom 10.7.1906 förmlich festgestellt am 26.7.1909

Ergänzung der textlichen Festsetzungen

- 4.) Gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind in den MK-Gebieten oberhalb des 3. Vollgeschosses Wohnungen zulässig. Für die nach Satz 1 zulässigen Wohnungen sind zum Schutz gegen Fluglärm Schallschutzmaßnahmen als besondere bauliche Vorkehrungen gem. § 9 (3) BBauG erforderlich. (1)